

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich.
* Annahmeschluss für dringende Berichte: Montag früh **

Schriftleitung und Verband:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtnerei-Fachblatt“ durch die Post 3.-Mk. unter Streifband 3,50 Mk. — Sonderbezug des „Gärtnerei-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1.-Mk. unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtnerei-Fachblatt“

Unfallverhütungsvorschriften für Gärtnerei-, Park- und Friedhofsbetriebe.

Die staatliche Pflichtorganisation der Inhaber von Gärtnereien, Parks und Friedhöfen zwecks gegenseitiger Hilfe bei Betriebsunfällen der Angestellten und Arbeiter — die Gärtnereiberufsgenossenschaft — ist nach §§ 1030 und 848 u. folg. der Reichsversicherungsordnung gesetzlich verpflichtet, zur Vorbeugung von Unfällen im Betriebe Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen.

Zur Beratung und zum Beschluß über die Vorschriften hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Alljährlich nimmt der Vorstand unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung und regt die Maßnahmen an, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen.

Die Wahl der Versichertenvertreter für die Gärtnereiberufsgenossenschaft ist bereits vollzogen. Als gewählt erklärt wurde die ganze vom A. D. G. V. aufgestellte Vorschlagsliste. (Näheres vergleiche unter „Angestellten- und Arbeiterversicherung“ in dieser Nummer.) Versichertenvertreter sind also für die nächsten vier Jahre 15 Mitglieder des A. D. G. V.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft hat den ersten Entwurf der Unfallverhütungsvorschriften anzufertigen, der den Versichertenvertretern zugleich mit der Einladung zu der Sitzung, in der die Vorschriften begutachtet, beraten und beschlossen werden sollen, zu übersenden ist.

An und für sich sind die Unfallgefahren in den Gärtnereibetrieben selbst nicht allzuhäufig und auch nicht allzugroß, gemessen an denjenigen in industriellen und in landwirtschaftlichen Betrieben. Immerhin bestehen aber solche Gefahren doch in beachtlichem Maße, und es muß das Bestreben aller Beteiligten sein, selbst die wenig zahlreichen noch zu verringern und soweit möglich, solchen vorzubeugen. Die nicht selbst versicherungspflichtigen Betriebsinhaber sind daran nur rein finanziell beteiligt: Je weniger Unfälle vorkommen und je leichter die Folgen derselben sind, um so weniger Beitrag haben die Betriebsinhaber an die Berufsgenossenschaft zu leisten. Die Angestellten und Arbeiter aber setzen in dem Maße, als Unfallgefahren bestehen, unmittelbar ihre Gesundheit und Erwerbsmöglichkeit aufs Spiel; sie werden darum in entsprechend stärkerem Maße darauf bedacht sein müssen, die Unfallgefahren zu vermindern.

Unsern gewählten Kollegen erwächst also die ebenso ehren- wie verantwortungsvolle Aufgabe, die verschiedenen

Betriebszweige der Gärtnerei mit Einschluß des Parkwesens und der Friedhöfe gewissenhaft auf die in diesen Betrieben vorhandenen Unfallgefahren zu untersuchen und in Gemäßheit dieser Gefahren schon auf der ersten Versammlung, zu der sie vielleicht schon in Kürze berufen werden können, geeignete Vorschläge und Anträge zu vertreten. Das „Untersuchen“ braucht nur ausnahmsweise durch persönliche Inaugenscheinnahme erfolgen; im allgemeinen besitzt jeder Einzelne soviel Erfahrung im Berufe, kennt er die allgemeinen Einrichtungen soweit, daß er die Dinge geistig übersieht und auf Grund dieser Übersicht auch in der Lage ist, sich ein entsprechendes Urteil zu bilden.

Trotzdem erscheint es geboten, nicht abzuwarten, bis der Entwurf des Genossenschaftsvorstandes vorliegt und erst dann die Dinge näher zu betrachten. Auch ist es nicht rätlich, ohne eine gewisse vorhetige gegenseitige Verständigung in jener Versammlung zu erscheinen. Schon die amtliche Wahlbekanntmachung verwies darauf, daß es geboten sei, darauf zu achten, daß unter den Vorzuschlagenden die hauptsächlichsten Betriebszweige und Betriebsarten vertreten sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Vielgliederung unseres Berufes jeder in dem Zweige auch in den Unfallfragen am besten Bescheid weiß, dem er sich besonders gewidmet hat. Die gewählten Kollegen werden also gut tun, die bezüglichen Vorarbeiten nach Betriebszweigen und Betriebsarten unter sich zu verteilen.

Andererseits muß es den Kollegen erwünscht sein, daß sie auch von den anderen Kollegen, die weder als Versichertenvertreter noch als Ersatzmänner gewählt sind, mit Vorschlägen und Anregungen unterstützt werden.

Wie schon bemerkt, ist nicht ausgeschlossen, daß die Versichertenvertreter bereits in Kürze von dem Vorstande der Gärtnereiberufsgenossenschaft zusammenberufen werden können. Es ist darum für die Einholung der einschlägigen Anregungen keine Zeit mehr zu verlieren. Alle Kollegen seien also hiermit aufgefordert, der Hauptgeschäftsstelle des A. D. G. V., Berlin, Luisenufer 1, unverzüglich ihre Wünsche und Vorschläge über Unfallverhütung in den Gärtnerei-, Park- und Friedhofsbetrieben mitzuteilen. Die in Frage kommenden Mitteilungen sollen möglichst auf ein besonderes Blatt Papier, das nur einseitig zu beschreiben ist, geschrieben werden. Die Hauptgeschäftsstelle des A. D. G. V. wird inzwischen mit den Versichertenvertretern sich ins Benehmen setzen und an diese das Material so verteilen, wie ein Verständigung nach Betriebszweigen und Betriebsarten erfolgt ist.

Um es noch einmal zu betonen: Es ist keine Zeit zu verlieren. Unsere Vertreter sollen und werden zeigen, daß sie der Aufgabe, zu der sie berufen wurden, gewachsen und daß sie entschlossen sind, alles zu tun, was bei dieser Gelegenheit in ihren Kräften steht und was man billiger Weise von ihnen verlangen kann. Hilfe jeder mit durch Bekanntgabe seiner oben bezeichneten Wünsche und Vorschläge.

Nachstehend noch einiges allgemein Wissenswertes über die Unfallversicherung bei der Gärtnereiberufsgenossenschaft.

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung ist eine gegenseitige Pflichtversicherung der Betriebsinhaber gegen die Schadensersatzpflicht für die in ihren Betrieben vorkommenden Unfälle. Während in früherer Zeit jeder Betriebsinhaber für den einzelnen in seinem Betriebe vorgekommenen Unfall haftpflichtig war, hat durch diese Versicherung die Allgemeinheit, die durch die Berufsgenossenschaft verkörpert wird, die Haftpflicht übernommen, und der einzelne Betriebsinhaber hat an die letztere lediglich die auf ihn, nach Maßgabe der in seinem Betriebe Beschäftigten, entfallenden Beiträge alljährlich abzuführen.

Die Gärtnereiberufsgenossenschaft gehört in den gesetzlichen Rahmen der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Bis zum Schlusse des Jahres 1912 waren alle hier versicherten Betriebe den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugeteilt, deren es im Deutschen Reiche 48 gibt; in Preußen hat jede Provinz eine besondere Berufsgenossenschaft; die übrigen verteilen sich auf die anderen Bundesstaaten. Mit dem 1. Januar 1913 erfolgte die Aussonderung der Gärtnerei-, Park- und Friedhofsbetriebe, die nun zu einer besonderen Gärtnereiberufsgenossenschaft vereinigt wurden und in dieser — im Gegensatz zu den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — zu einer Zentralkörperschaft verbunden sind, mit dem Sitze in Kassel.

Die Aussonderung ist aber noch nicht überall durchgeführt; ausgeschlossen davon sind nämlich noch Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen. (Aus diesem Grunde konnten aus diesen Landesteilen auch keine Versichertenvertreter vorgeschlagen werden.) Auch diejenigen Gärtnereibetriebe, die als Teile eines Landwirtschaftsbetriebes in Betracht kommen, also im besonderen alle herrschaftlichen Guts- und ähnliche Gärtnereien, gehören (auch in den sonst erfaßten Landesteilen) der Gärtnereiberufsgenossenschaft nicht an. (Dieses der Grund, weswegen aus diesen Betrieben keine Versichertenvertreter vorgeschlagen werden durften.) Ebenso gehören der Gärtnereiberufsgenossenschaft nicht an jene Betriebe, die Nebenbetriebe eines industriellen oder sonst gewerblichen Unternehmens sind, das bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert ist; hier ist der Gartenbetrieb in der gewerblichen Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebes mit versichert. So zum Beispiel die Zechengärt-

nerien und die Gartenbetriebe von Fabriken, wenn die Gärten für das Personal unterhalten werden. Der Privatgartenbetrieb eines Betriebsunternehmers jedoch gehört, wie alle herrschaftlichen Privatgartenbetriebe, die Personal beschäftigen, zur Gärtnereiberufsgenossenschaft.

Bei der seinerzeit mit den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfolgten Auseinandersetzungen wurden folgende Grundsätze aufgestellt: „Der neu errichteten Gärtnereiberufsgenossenschaft haben vom 1. Jan. 1913 ab folgende Betriebsarten anzugehören, soweit es sich um Hauptbetriebe handelt und nicht eine gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig ist:

- 1) Bearbeitung von Haus- und Ziergärten durch den Besitzer mit gärtnerischem Personal und ohne solches, soweit diese Bearbeitung überhaupt versichert ist;
- 2) Friedhofsgärtnerei und Friedhofsbetrieb;
- 3) die gesamte Landschaftsgärtnerei, einschließlich der damit verbundenen Bodenbearbeitung;
- 4) Baumschulen jeder Art und Größe und die damit verbundenen Obstpflanzungen;
- 5) gärtnerisch betriebener Obstbau, sowie Obst-, Wein- und Fruchtreiberei;
- 6) Gemüsetreiberei und Gemüsegärtnerei, soweit letztere fachmännisch betrieben wird;
- 7) Freiland- und Schnittblumengärtnerei, Pflanzen-, Topfpflanzen- und Dekorationsgärtnerei sowie Blumentreiberei;
- 8) Blumen- und Gemüse-Samenzucht, Blumen- und Kranzbinderei sowie Pflanzen-, Blumen- und Samenhandlungen;
- 9) Gärtnerei der gemeindlichen und kirchlichen Verbände und Anstalten von Korporationen und Gesellschaften, in staatlichen Betrieben nach Maßgabe des jetzigen Rechtszustandes, Gärtnerei in botanischen und zoologischen Gärten, Hof-, Schloß- und Herrschaftsgärtnerei sowie Parkbetrieb, Gärtnerei in Theater-, Vergnügungs- und Gastwirtschaftsgärten, in Gärten von Vereinen und sonstige Arten der Gärtnerei.

Für die Zugehörigkeit zur Gärtnereiberufsgenossenschaft ist es belanglos, wer die Anlage unterhält und welcher Zweck mit den Arbeiten verfolgt wird, z. B. Erwerb, Liebhaberei, Beschäftigung von Arbeitslosen usw.

Den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verbleiben als Haupt- oder Nebenbetriebe oder Betriebsbestandteile:

- I. Obstpflanzungen, die nicht eine Obstgärtnerei darstellen (z. B. Straßenspflanzungen);
- II. der feldmäßig betriebene Gemüse- und Nutzpflanzenbau (z. B. Hopfen-, Tabakbau);
- III. die Feldsamengewinnung (z. B. Kleesamen- und Rübensamenzucht);
- IV. der Weinbau und die Weinbauschulen;
- V. die Gärtnereibetriebe nach Maßgabe der §§ 918 und 959 der Reichsversicherungsordnung.

Unter Ziffer 8 dieser Grundsätze sind auch Blumen- und Kranzbindereien als bei der Gärtnereiberufsgenossenschaft versiche-

Unterhaltungsteil

Eine kleidsame neue und der Gesundheit dienliche Männertracht.

Frau Mode ist eine sehr launische Dame, die nichts mehr liebt als die Veränderung. Sie befindet sich in unausgesetztem Hasten und Jagen nach neuen Farben und Formen und deren Kompositionen in der menschlichen Bekleidung. Im besonderen hat sie es auf die Frauentracht abgesehen. Nicht bloß die sogenannte elegante Dame aus den Kreisen der oberen Zehntausend und mit dieser in Gemeinschaft die sich immer möglichst auffällig kleidende Dame der besseren Halbwelt, auch die Frau aus dem Mittelstande und gar die armen Laden- und Fabrikmädel sind ihre unbedingten Sklavinnen. Dabei kommt es ihr weniger darauf an, schönheitliche Neuerungen hervorzubringen und einzuführen. Und die Rücksicht auf die Gesundheit des menschlichen Körpers gilt ihr schon überhaupt nichts. Nur neu und auffällig soll die neue Mode wirken. Erst tauchen nur ein paar Damen mit der neuen Tracht auf: Die von den großen Modegeschäften für diesen Zweck besonders angestellten Modedamen, die die neue Tracht in den belebteren Straßen spazieren tragen. Bald sind es mehr, und in ganz kurzer Zeit, in ein paar Wochen schon beherrscht die neue Mode bereits die ganze Frauenwelt dergestalt, daß die, die sich ihr noch nicht unterworfen haben, von ihren Geschlechtsgenossinnen, vielfach sogar von der Männerwelt, nur noch mit Mitleid von der Seite angesehen werden. So mächtig und allgebietend ist die Mode in der Frauenwelt.

Die Männertracht dagegen hat den Charakter großer Beständigkeit, sie verändert sich in Jahrzehnten kaum merklich. Die paar Modeaffen, die da und dort sich bewegen, bleiben immer Einzelercheinungen und wirken für die Regel eben nur — affig. Dabei darf man aber durchaus nicht sagen, daß die Männertracht jeweil nur oder auch nur in erster Linie sich nach den Gesetzen der Schönheit und der Gesundheitlichkeit richtet. Ganz und gar nicht. Irgend ein Ausdruck in der Kleidung hat sich aus irgend-

welchen Umständen herausgebildet und gefestigt und hält sich dann im allgemeinen im Beharrungszustande. Unsere steifen hohen Filzhüte beispielsweise sind weder schön, noch sind sie der Gesundheit förderlich. Aber sie beharren trotzdem. Und unsere hohen steifgeplätteten Steh- und Stehümlegekragen an den Vorhemden sind es auch nicht, besonders sind sie es in gesundheitlicher Hinsicht nicht in den Sommermonaten. Und dennoch beherrschen sie das Feld großenteils.

Am leichtesten läßt sich die Männerwelt in der Veränderung ihrer Tracht, scheint's, noch — auf dem Umwege über Sportvereine beikommen. Über diesen Umweg hinweg ist jetzt eine Neuerung im Hemd- und Vorhemdkragen im Anzuge, und es scheint, daß diese sich einbürgern wird. Es wäre das lebhaft zu wünschen, weil dabei ebensowohl in schönheitlicher Hinsicht wie auch im Hinblick auf die körperliche Gesundheitspflege viel, sehr viel gewonnen werden würde.

Im Monat Mai dieses Jahres sah ich die neue Tracht zum ersten Male. Junge Burschen waren es, sportlich ausgerüstet als Fußwanderer, die sie trugen: den — Schillerkragen. Soll ich diesen Kragen erst noch beschreiben? Wer je ein Schillerbildnis betrachtete, kennt ihn: den zurückgeschlagenen, die Brust bis zum Westenausschnitt weit entblößenden Hemdkragen, dessen zurückgeschlagene Teile zumteil über den Jackettaufschlag hinüberreichen. Man trägt diesen Kragen zumeist aus weißem Leinwandstoff. Einige Tage danach begegnete ich mit demselben Kragen auch einigen jungen Leuten im Straßenanzug. Vorerst trugen ihn nur Jünglinge. Und ich bedauerte das und beneidete diese Jünglinge darum. Endlich einmal eine Mode, die verdiente, sich die gesamte Männerwelt zu erobern!

Aber die Männer sind Neuerungen in ihrer Tracht nur schwer zugänglich. Die heißen Julitage waren doch wahrlich geeignet, der weiteren und einer schnelleren Einführung des so geschmackvollen, so äußerst bequem sitzenden, eine vorteilhafte Abkühlung des Oberkörpers erlaubenden offenen Hemdkragens Vorschub zu leisten. Und doch schreitet die Neuerung selbst in der Großstadt nur langsam vorwärts. Man schwitzt ruhig weiter in dem hohen „Gipsverband“. Aber die jungen Leute reizt die Neuerung doch

ungspflichtig benannt. Das gilt aber nur für solche Blumen- und Kranzbindereien, die in Verbindung mit einer Gärtnerei, eines Parks oder eines Friedhofes als Nebenbetriebe in Frage kommen. Die sonstigen Blumengeschäfte gehören zur Detailhandelsberufsgenossenschaft.

Auf einige der häufigeren Unfallgefahren in unserm Berufe wurde anregend schon aufmerksam gemacht in einem auf der Zehnten Generalversammlung des A. D. G. V. gehaltenen Vortrag, betitelt „Gesundheitsgefahren und Gesundheitsschutz im Gärtnereiberuf“ (siehe Protokoll Seite 66). Die betreffende Generalversammlung nahm eine Kundgebung an, in der es u. a. heißt: „Von den Berufsgenossenschaften wird der Erlaß von Bestimmungen gegen die Unfallgefahren und eine entsprechende Kontrollierung solcher Vorschriften gefordert.“ Unsere gewählten Vertreter erhalten jetzt Gelegenheit, sich für die Kollegenschaft auf diesem Gebiete praktisch zu betätigen. Nochmals darum die Aufforderung an alle Kollegen: der Hauptgeschäftsstelle des A. D. G. V. die einschlägigen Wünsche und Vorschläge zu unterbreiten. - o. a. -

Gesetzwidrige Kinderarbeit in Gärtnereien!

Die großen Schulferien sind da. Wie in Landwirtschaftsbetrieben schon seit jeher, so hat sich auch in der Gärtnerei allmählich eine Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder herausgebildet, die besonders umfangreich während den großen Sommerferien und hauptsächlich in Gärtnerei-Großbetrieben stattfindet. Wegen den damit verknüpften Gesundheitsgefahren ist aber die Gärtnerei den Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes unterstellt worden. Die in Frage kommenden Bestimmungen sind folgende:

1. Fremde Kinder unter 12 Jahren und eigene Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.
2. Fremde Kinder über 12 Jahren und eigene Kinder über 10 Jahren dürfen nicht vor 8 Uhr früh und nicht nach 8 Uhr abends beschäftigt werden.
3. Vor dem Vormittagsunterricht dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.
4. Nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach Beendigung des Unterrichts beginnen.
5. Die Beschäftigung darf nicht länger als drei Stunden und in den Ferien nicht länger als vier Stunden dauern.
6. Den Kindern muß eine zweistündige Mittagspause gewährt werden.

ein wenig, sie wenden sich ihr schneller zu. Als ich nun neulich den ersten älteren Mann, in grauem Bart- und Haupthaar, mit dem Schillerkragen sah, da sah ich auch für mich den Bann gebrochen. Ich atme auf, befreit von dem schweren Druck des hohen steifen „Stehumlege“, und atme nun frei — im Schillerkragen.

Der Schiller- od. Robespierrekragen ist nicht bloß eine schönheitliche, gesundheitliche Neuerung in unserer Tracht, er galt früher schon als ein Zeichen geistigen Freiheitsstrebens. Er könnte solches heute wieder werden, wenn im besonderen die Arbeiterschaft sich seiner bemächtigen würde. Wer aber könnte das rein körperlich Wohltuende des offenen, aufgeschlagenen Hemdkragens, der eine so vorteilhafte Brustentblößung erlaubt, wohl dankbarer empfinden, als der Mann, dem der hohe steifleinene und geschlossene Kragen immer eine Plage war und sein muß, weil er ihn bei der Werktagsarbeit einfach nicht tragen kann und der ihm deshalb nicht zur Gewohnheit wurde?

Das bisher Ungewohnte wirkt auf unser Auge zunächst nicht anziehend. Der erste Eindruck, den wir empfangen, erinnert uns unwillkürlich an die Modefatzken. Aber eine ruhige, bedächtige Betrachtungsweise läßt uns in diesem Falle das Vorurteil bald überwinden. Hier dringt eine Mode herauf, die mit der Schönheit, der Gesundheit und der Freiheit im Bunde ist. Helft mit, Kollegen, daß sie zur Herrschaft komme! -ht.

Mein Baum.

Mein Baum . . .
Nein, — nicht mein Baum —
Nur mein Baum auf dem Hof.

Zwischen drei hohen, engen Wänden, auf einem Raum, den man mit einigen Schritten hin und her mißt, fristet er sein kärgliches Sein. Wie lange schon weiß ich nicht. Man kann sein Alter nicht abschätzen, so zart ist er gewachsen. So zart und schlank und doch schön. Recht wie ein aufgepöppeltes Stadtkind.

7. Sonn- und Festtags dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden.

8. Die Beschäftigung eines Kindes ist nur gestattet, wenn der Arbeitgeber eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Arbeitskarte für jedes Kind besitzt.

Wo Kinder entgegen diesen Bestimmungen beschäftigt werden, ist dies ohne Verzug der Hauptgeschäftsstelle des A. D. G. V., Berlin, zu melden, damit von hier aus die erforderlichen Schritte dagegen unternommen werden können. Besonders sind die Großbetriebe aufs Korn zu nehmen!

Es wird darauf hingewiesen, daß neben anderen Urteilen und dem bekannten Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, jetzt auch ein Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vorliegt, welches ausspricht, daß alle Erwerbsgärtnereien (auch Baumschulen und Gemüse-gärtnereien) jene Bestimmungen unterfallen.

Der gesetzliche Arbeiterschutz hat im allgemeinen nur soviel praktische Bedeutung, als die daran beteiligten Arbeiter selbst die Aufsicht ausüben. Kollegen, tut hier Eure Pflicht!

Aus der Baumschule L. Späth in Neu-Falkenrehde.

Am 10. Juni d. J. wurde in Neu-Falkenrehde der Betriebsverein der Späthschen Baumschule „Kallvill“ aufgelöst. Gegründet war der Verein vor drei Jahren von einigen Kolonnenführern und Gehilfen der Firma Späth. Der Verein befaßte sich, wie die meisten Vereine dieser Art, hauptsächlich mit „fachwissenschaftlichen“ Aufgaben.

Die Firma Späth zeigte ihr Wohlwollen durch Geldbeiträge; infolgedessen wurde der Verein gänzlich von der Firma abhängig. Die nunmehr erfolgte Auflösung zeigt wieder einmal deutlich, daß selbst so bescheidene Kollegen, wie es die Späthschen Gehilfen in Falkenrehde ja sind, auf die Dauer nicht durch Phrasen und schöne Redensarten befriedigt werden können. Deshalb vermochte auch selbst die Firma Späth den Verein nicht von seinem Untergang zu retten.

„Christlich-National“

oder: Der Deutsche Gärtnerverband in seiner wahren Gestalt.

4. „Christlicher“ Terror und Mitgliederfang.

Wir sagten schon im ersten Artikel, daß der D. G. V. seit seinem Bestehen fast 10 000 Mitglieder aufgenommen habe und daß

Eins aus der elegantesten Familie der Obstbäume: Ein Kirschbaum.

Einsiedeleinsam, fern von seinen Geschwistern.
Kaum drei Monate im Jahre fünf Stunden Sonnenschein am Tage. — Sonst nichts als Stein ringsum und oben ein Stückchen Himmel.

Arm an Licht und Luft; arm wie ein Kind der Großstadt.
Einsiedeleinsam träumt er so seine Tage von Winter zu Winter. Die Kinder nur sind im Frühling und Sommer seine Gäste. Sie tanzen Reihen um ihn.

Ringelreihen —

Ringel, ringel, Rosen,
Die schönsten Aprikosen,
Veilchen und Vergißmeinnicht —
Alle Kinder setzen sich!
Kikerikiii . . .

Singen und tanzen, bis er sein grünes Kleid zu ihren Füßen streut.

Des Sommers Reihen beginnt. Jetzt sind seine Tage Feste.
Frohleuchtend blüht er. Blüht in den Frühling.

Wohin . . . Wofür . . . ?

Nur kurze Tage Glück. Aber diese Tage sind wie Brauttage im Blütenschnee. Feiertage für die grauen Wände und bleichen Gesichter.

Feiertage der Seele auch für mich. —

Jeden Tag grüße ich ihn, den Einsiedeleinsamen tief unter mir im Hof. Jeden Tag ein Feiergruß!

So ist das Blühen, so sind die Feste in der Stadtenge . . .
Bald, bald wird grauer Ruß und dichter Staub seine Brauttage kürzen. Bald wird das jauchzende Grün falb wie der Alltag sein. Und wenig Freund ist ihm die Sonne . . .

Der Ringelreihen klingt empor durch das zarte Geäst ohne Frucht und Last.

Mein Baum lispelt leise mit, einsiedeleinsam . . .

J. Z.

er davon noch keine 1000 bei seiner Fahne halten konnte, die Fluktuation also fast doppelt so groß ist als beim A. D. G. V. Zumteil ist dieses auf die Art und Weise zurückzuführen, wie der D. G. V. Mitglieder wirbt oder besser gesagt, Mitglieder macht. Im Laufe der Zeit kommt man da zu den mannigfaltigsten Feststellungen.

1905 und 1906 rüstete der D. G. V. in Berlin die dortigen Handelsgärtner mit Aufnahmescheinen für die „christliche“ Gehilfenorganisation aus und ließ sich auf diese Weise die Mitglieder zutreiben. Wer um Stellung anfragte, wurde nach dem „christlichen“ Mitgliedsbuch gefragt und nach der Geschäftsstelle des D. G. V. geschickt, um Mitglied dort zu werden. Als dieses Mittel nicht mehr zog, als die Massen, die man gern gewinnen wollte, wohl kamen aber auch bald wieder laufen gingen, verfiel man auf andere Ideen.

Wozu war man denn den christlichen Gewerkschaften angeschlossen, die mit der katholischen Kirche und deren Nebeneinrichtungen so eng verschwägert sind? Wozu sind die katholischen Gesellenhäuser da? Zwar hatte der Gründer der Gesellenvereine, Vater Kolping, dieser Gründung zugrunde gelegt, daß sie allen Menschen ohne Ansehen und Richtung in der Religion dienstbar sein sollten — wissen wir doch, daß selbst der junge evangelische August Bebel ihnen angehörte. Aber die heutigen Muster-„Christen“ haben es verstanden, daraus etwas anderes zu machen. Aus einem Institut echter, wahrer Nächstenliebe machten sie eine Zuchtanstalt für die christlichen Gewerkschaften. So grast auch der D. G. V. die Gesellenhäuser ab, forscht dort die Mitgliederlisten durch, und die vorhandenen Gärtner werden mit mehr oder minder Druck zum Beitritt veranlaßt. Wehe aber, wenn ein Freiorganisierter im Gesellenhaus übernachtet oder einige Male sein Mittagmahl dort einnimmt und die „Christlichen“ werden das gewahr. Unsere Kollegen im Westen wissen ein Lied davon zu singen, wie schnell sie dann aus dem gastlichen Heim hinausfliegen. Das ist jene echte, wahre Nächstenliebe, die zu dem D. G. V. ausgezeichnet paßt. Dutzende Beispiele könnten wir anführen, wo den Kollegen die Wahl gestellt wurde: Entweder christlich organisieren, oder raus aus dem Gesellenhaus! Leider gab's auch einige, die nicht stark genug waren, den Terroristen die Türe zu weisen.

Wir haben Fälle erlebt, wo die „Christlichen“ sich hinter die Eltern, Geschwister und sonstigen Verwandten steckten, weil diese ihnen als treue Kirchenanhänger bekannt waren und denen die Mitgliedschaft im A. D. G. V. als eine Todsünde geschildert wurde. Das Ergebnis war dann meist ein neues Mitglied, ein sogen. „freiwilliger Übertritt vom A. D. G. V.“ Oder: Ein junger Kollege kommt in eine Firma, wo schon ein „Christlicher“ schafft. Dieser bietet sich in liebenswürdiger Weise dem jungen ortsunkundigen Kollegen an, eine Wohnung zu besorgen, er schleppt ihn selbstverständlich zuerst ins Gesellenhaus, und dort ist er dann bald soweit, einzusehen, daß der D. G. V. die einzig richtige Organisation ist.

Vor einigen Wochen kam ein Kollege, der im D. G. V. war, nach Berlin; er hatte beim D. G. V. drei Wochen bezahlt und war noch zehn Wochen rückständig. Er gehörte vordem ein Jahr dem A. D. G. V. an. Er schilderte nun, wie er in Köln unter etwa zehn „Christlichen“ allein gearbeitet habe und von diesen so drangsaliert wurde, bis er übertrat.

Ein gutes Beispiel, wie es getrieben wird, bietet eine Düsseldorfer Firma. Vor mehreren Jahren war diese immer von 10 bis 15 Mitgliedern des A. D. G. V. besetzt, meist alte, jahrelang beschäftigte Kollegen. Eines Tages kommt nun ein „christlicher“ Obergärtner in diesen Betrieb, und es dauert kein Jahr, da sind unsere Leute einer nach dem andern heraus. Daß unsern Mitgliedern nicht platt vor den Kopf gesagt wurde, ihr werdet wegen eurer Mitgliedschaft im A. D. G. V. entlassen, versteht sich am Rande. Einige Jahre hält sich dieser Ober, nimmt hie und da auch einmal (um zum Schein die Parität zu wahren), unsern Nachweis für vorübergehende Arbeiten in Anspruch, muß dann aber wegen zu stark entwickelter Nächstenliebe seinen Dienst quittieren. Der Zufall will, daß nach ihm ein Ober unserer Richtung seine Stelle einnimmt. Er bekleidet diese nun seit Jahr und Tag. Dessenungeachtet arbeiten in der Firma auch heute noch nur christlich organisierte! Und da reden die „Christlichen“ fortgesetzt von einem Terror der Mitglieder des A. D. G. V. gegen die Mitglieder des D. G. V.!

Und so könnten wir Dutzende Fälle anführen, die beweisen, wie unduldsam die „Christlichen“ dort sind, wo sie die Macht haben, wie wenig Recht sie haben, von einem Terrorismus zu reden, der von Mitgliedern des A. D. G. V. ausgeübt wird. Der Terror ist in den Reihen des D. G. V. und seiner nächsten Verwandten zuhause und wird dort skrupellos geübt. Daß auf solche Art gewonnene Mitglieder in ihrer Überzeugung nicht lange vorhalten, dürfte erklärlich sein.

Der Terror ist ein Vorrecht der „christlichen“ Verbändler, und man kann ihn nur damit mühsam verdecken, daß man nach der bekannten Diebesmethode handelt und die anderen der eigenen Handlungen bezichtigt. Man könnte ja andernfalls nicht mehr die schönen Flugblätter in die Welt senden, deren uns s. Zt. 14 Stück verschiedener Art vorliegen, die allerdings mehr oder minder die Bezeichnung Flugblätter verdienen. In 13 von diesen 14 (und

das sind noch lange nicht alle) wird der A. D. G. V. ohne Gewissensbisse in den Dreck gezogen. Einige Stilblüten seien hier aus diesen Flugblättern zum besten gegeben:

„Der A. D. G. V. ist den freien sozialdemokratischen Gewerkschaften angeschlossen, er ist als Glied derselben nichts anderes als ein willenloser Sklave der Sozialdemokratie, und die Mitglieder sind bewußt oder unbewußt Parteiknechte der Sozialdemokratie.“

„Mit den Bestrebungen der Sozialdemokratie hat der D. G. V. garnichts zu tun. Er hat also auch nichts zu tun mit dem A. D. G. V., der im Lager der sozialdemokratischen Gewerkschaften steht und in den kein anderer Gärtner hineingehört.“

„Der A. D. G. V. ist den sozialdemokratischen Gewerkschaften angeschlossen. Diese Gewerkschaften unterstützen moralisch und finanziell die Sozialdemokratische Partei. In Versammlungen, in der Presse und Literatur wird die Überzeugung andersdenkender Arbeiter beschimpft und verspottet.“

„Die sozialdemokratische Herrschaft über die freien Gewerkschaften erstreckt sich auch auf den sozialdemokratischen A. D. G. V. — Hunderte gut christlich-national gesinnter Kollegen sind Mitglieder des A. D. G. V. geworden, sie unterstützen und fördern damit eine Bewegung, deren ganze Tätigkeit darauf gerichtet ist, den vaterländisch-monarchischen Gedanken in unserm Volk auszurotten, und die arbeitnehmenden Gärtner zu Nachläufern der klassenkämpferischen Sozialdemokratie zu machen.“

Und so fort in endloser Reihe in den Flugblättern und in der Zeitung wie auch in Versammlungen. Im Vorjahre wurde vom D. G. V. diesem Thema eine besondere Broschüre gewidmet und darin der A. D. G. V. als eine vaterlandslose, religionsfeindliche Rotte von Menschen gebrandmarkt, die nicht wert sind, daß man sie anschaut. Diese Agitationsmethode, die nur geübt wird, um Mitglieder zu ködern, nicht etwa aus Liebe zum Christentum und zum Vaterland, verfängt leider noch bei manchen Kollegen, weshalb es notwendig ist, diesen „christlichen“ Herrschaften bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Lügen und Verleumdungen um die Ohrwascheln zu schlagen. Wer jenen Flugblättern glaubt, in dessen Augen ist der A. D. G. V. immer der Blamierte, der Rote, der heidnische Gottlose, der Vaterlandsfeind, und Du Kollege, der Du an Gott glaubst, der Du ein gehorsamer Sohn Deiner Kirche bist und Deinen König ehrst, hebe Dich hinweg von diesen Verworfenen, die Dir das Heiligste, was Du besitzt, aus dem Leibe reißen wollen.

Wie aber die christlichen Gewerkschaften und ihre Wortführer über Religion und Kirche, wie Führer des D. G. V. über katholische Vereinigungen und deren Leiter schimpfen und lästern, werden wir bei nächster Gelegenheit zeigen. Wehe uns, wenn wir auch nur einmal die Töne angeschlagen hätten, die im „christlichen“ Lager üblich sind, um die katholische Kirche, ihre Priester und Bischöfe zu schmähen und in den Kot zu zerren, wenn sie sich den christlichen Gewerkschaften entgegenstellen.

Warum üben denn nun die „Christlichen“ diese Art der Agitation? Weils sie sonst einfach keinen Grund mehr hätten, besondere „christliche“ Gebilde zu schaffen oder zu erhalten. Weil die christlichen Gewerkschaften auch trotz ihres nun bald zwanzigjährigen Bestehens eine nennenswerte Zahl von deutschen Arbeitern nicht um ihre Fahne scharen könnten und bestrebt sind, die religiösen und politischen Leidenschaften gegen die freien Gewerkschaften aufzustacheln, weil die „christliche“ Gewerkschaftsbewegung auch mit dem Unternehmertum so eng verwandt und versippt ist, daß sie schon darum, soll ihnen die Gnadensonne weiterscheinen, in erster Linie gegen die wirtschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen, die auf sich selbst angewiesen sind, die aber rücksichtslos dem kapitalistischen Ausbeutungssystem auf den Leib rücken, ankämpfen müssen. „Teile und herrsche“, diese Weisheit verstehen nur allzu gut die deutschen Unternehmer anzuwenden, und dazu bedienen sie sich der „Christlichen“ (neuerdings auch der „Gelben“).

Den Haß der „Christlichen“ kann man umso eher verstehen, als sie in Deutschland, trotz weitgehendster Unterstützung vonseiten aller „Staatserhaltenden“, es erst auf 3½ Hunderttausend Mitglieder gebracht haben, während die freie Gewerkschaftsbewegung 2½ Millionen zählt. Noch ungünstiger ist das Verhältnis, wenn man die Gärtner in Betracht zieht, und darum wollen wir dem D. G. V. mildernde Umstände zubilligen. H. L.

Lehrlings- u. Bildungswesen

Prüfung von Gärtnern in Mecklenburg!

Ausgehend vom Verbands mecklenburgischer Obstbauvereine fand am 1. März in Güstrow unter Vorsitz des Herrn Obstbauwandlehrers Stein eine aus allen Kreisen mecklenburgischer Handels- und Privatgärtner besuchte Versammlung statt, die die Beschlußfassung über eine einzuführende Prüfung für solche Gärtner zum Zweck hatte, die sich um eine Stellung als selbstständiger Herrschaftsgärtner bewerben wollen.

Hierzu äußert sich nun Gärtnereibesitzer G. Gierke in Gnoien im „Handelsblatt“ wie folgt:

„Wenn diese Frage auch für den Handelsgärtner nur untergeordnete Bedeutung hat, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß viele unserer Gehilfen und Lehrlinge, denen die Mittel zur Gründung eines eigenen Geschäftes fehlen, diese Karriere einschlagen.

Aus der Debatte in dieser Versammlung ging wieder einmal hervor, welche große Schwierigkeiten sich allen gärtnerischen Prüfungsfragen entgegenstellen. Ich gebe gerne zu, daß meine Meinung über gärtnerisches Prüfungswesen, welche ich darlegte, für den Herrschaftsgärtner, der in fast allen Fächern der Gärtnerei geprüft werden soll, nicht durchzuführen ist, andererseits aber verstehe ich nicht, wenn ein älterer Baumschulenbesitzer behauptet, innerhalb zehn Minuten ein zutreffendes Urteil über Fähigkeiten und Leistungen eines Gärtners fällen zu können. Es sind nun mehrere Beschlüsse gefaßt worden und soll versucht werden, diese praktisch durchzuführen.

Ich habe mit unterzeichnet, aber nicht, weil ich etwa hoffe, daß etwas Positives erreicht werden wird, sondern weil ich der Meinung bin, daß in Bezug auf gärtnerisches Bildungs- und Prüfungswesen etwas zu geschehen hat, und irgendwo der Anfang gemacht werden muß.

Geprüft wird in Obst- und Gemüsebau, Blumen- und Gewächshauskulturen, Anlegen von Mistbeeten, Park- und Rasenpflege, Dekoration, Binderei, Düngerlehre usw. Der Prüfling muß mindestens 22 Jahre alt und wenigstens sechs Jahre, einschließlich der Lehrzeit, im Beruf sein. Die praktische und mündliche Prüfung in allen diesen Fächern wird innerhalb vier Tagen abgehalten, von denen zwei in den Frühling und zwei in den Herbst gelegt werden und werden dafür von dem Prüfling 20 Mk. erhoben.

Nachprüfungen sind dreimal zulässig und kosten pro Fach 3 Mk. Schriftliche Prüfungen finden mit Rücksicht auf die mangelhafte Schulbildung mancher Gärtner nicht statt.

Man kann sich nun z. B. fragen, beruhen denn die Erfolge in der Mistbeetkultur nur auf dem Packen der Kästen? Oder ist es überhaupt möglich, daß ein Gehilfe in allen diesen Fächern eine wenn auch nur einfache Prüfung bestehen kann? Hoffen wir das letztere! —

So zu dieser Angelegenheit Herr Gierke. Wir können seinen Darlegungen im allgemeinen beistimmen. Möge vorläufig dabei auch noch nichts Positives herauskommen, so ist doch der gute Wille schon lobenswert. Und: „Irgendwo muß einmal der Anfang gemacht werden“.

Ausland

Österreich.

Gelernte und Ungelernte.

Wenn wir uns darüber klar werden wollen, wie eine Kampforganisation beschaffen sein muß, um die Übelstände in unserem Berufe nach und nach beseitigen zu können, ist es vor allem notwendig, daß wir den Ursachen derselben nachforschen. Denn nur, wenn wir die Ursachen beseitigen, werden die Übelstände verschwinden.

Meistens werden die Überfüllung unseres Berufes, die Konkurrenz der Ungelernten und schließlich die mangelhafte Fachbildung als die Hauptursachen aller Mißstände bezeichnet und alle Übel, die in unserem Berufe bestehen, auf diese Ursachen zurückgeführt. Diese Meinung ist in den Kreisen unserer Kollegen so verbreitet und eingewurzelt, daß es den meisten höchst sonderbar vorkommen wird, wenn jemand die Frage aufwirft, ob denn das wirklich die Ursachen sind.

Und doch ist es notwendig, zunächst diese Frage zu stellen, um später die andere Frage, nämlich, wie diesen Übeln abzuhelfen wäre, richtig beantworten zu können.

Betrachten wir zunächst die Überfüllung in unserem Berufe und fragen wir uns, ob denn in anderen Berufen keine Überfüllung besteht. Wir brauchen wohl nur um uns zu blicken und mit einiger Aufmerksamkeit die Tagespresse zu lesen, um uns zu überzeugen, daß andere Berufe mindestens ebenso überfüllt sind, wie die Gärtnerei. Die Arbeitslosigkeit hat besonders in den letzten Jahren in fast allen Berufen einen erschreckenden Umfang angenommen.

Man sollte also meinen, daß in anderen Berufen die gleichen niedrigen Löhne dieselbe endlose Arbeitszeit, derselbe Kost- und Logiszwang, dieselbe Rechtlosigkeit, kurzum dieselben traurigen Arbeitsverhältnisse herrschen müßten, wie bei uns.

Es ist wohl ganz überflüssig, hier erst nachzuweisen, daß dem nicht so ist, sondern daß trotz der großen Arbeitslosigkeit die Arbeitsverhältnisse in anderen Berufen sich nicht verschlechtern haben. Ja, es ist sogar in manchen Berufen gelungen, Verbesserungen zu erzielen, wie z. B. bei den Bauarbeitern und zwar, trotz

der ungünstigen Verhältnisse, ohne Kampf. Also an der Überfüllung allein kann es nicht liegen.

Aber vielleicht an der Konkurrenz der Ungelernten? Gibt es vielleicht in anderen Berufen gesetzliche Schutzvorschriften, die die Konkurrenz der Ungelernten unmöglich machen?

„Befähigungsnachweis!“ tönt es uns als Antwort entgegen. Betrachten wir uns den Befähigungsnachweis, der heute noch den meisten österreichischen Kollegen als das Allheilmittel erscheint, etwas näher.

Die österreichische Gewerbeordnung schreibt vor, daß für die Ausübung gewisser Gewerbe der Befähigungsnachweis erforderlich ist: „Derzeit gehören 54 Gewerbe zu den „handwerksmäßigen“. Der Befähigungsnachweis besteht darin, daß derjenige, der ein solches Gewerbe selbstständig, d. h. als Unternehmer ausüben will, der Gewerbebehörde gegenüber durch Dokumente (Lehrzeugnis, Gehilfenzeugnisse, eventl. Fachschulzeugnisse) sich über seine fachliche Vorbildung ausweisen muß, da er sonst die gesetzlich vorgeschriebene gewerbebehördliche Bewilligung (Gewerbebeschein), ohne die er das Gewerbe nicht ausüben darf, nicht erhält.

Durch den Befähigungsnachweis sollten die betreffenden Gewerbe vor unlauterer Konkurrenz geschützt und sollte solcherart ein gewisser Gegenwert für die zurückgelegte unbezahlte Lehrzeit, für die zur Erlernung dieses Gewerbes aufgewendete Mühe geboten und gleichzeitig dem kaufenden Publikum, den Konsumenten, die Bürgschaft für sachgemäße, solide Arbeit und preiswürdige Ware geleistet werden.

Im besonderen aber, sollte das Kleingewerbe gegen die Konkurrenz der Großindustrie geschützt, dem tüchtigen und sparsamen gelernten Arbeiter sollte ermöglicht werden, in absehbarer Zeit das Gewerbe als eigener Herr auszuüben.

Inwieweit alle diese schönen Zwecke erreicht wurden, lehrt uns die tägliche Erfahrung. Wir sehen, wie in allen Gewerben die Großbetriebe immer mehr überhand nehmen und der kleine Geschäftsmann immer schwerer um seine Existenz ringt; wir sehen, wie es immer schwerer wird, mit geringen Barmitteln ein eigenes Geschäft anzufangen, weil immer kostspieligere Einrichtungen und Maschinen notwendig werden, um konkurrenzfähig zu sein. Der gelernte Gewerbetreibende hat nicht die Mittel, sich diese Einrichtungen und Maschinen anzuschaffen, während der ungelernete Kapitalist sich mit seinem Geld einen gelernten Betriebsleiter anstellen kann. Und so sehen wir denn, daß das Kleingewerbe immer mehr zurückgeht — trotz allen gesetzlichen Schutzes.

Die technische Entwicklung erweist sich eben stärker, als alle papierenen Schutzvorschriften.

Dies wird übrigens heute auch schon in den gesetzgebenden Körperschaften anerkannt. In einem Berichte des permanenten Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses heißt es wörtlich: „Durch das Gesetz vom 13. März 1883 wurde für handwerksmäßige Gewerbe der Befähigungsnachweis eingeführt. Derselbe ist jedoch nicht als Befähigungsnachweis in des Wortes Bedeutung zu betrachten, sondern faktisch eigentlich nur ein Verwendungsnachweis. Nach den Bestimmungen des Gesetzes hat nämlich derjenige, der ein handwerksmäßiges Gewerbe anzutreten beabsichtigt, den Nachweis über eine zurückgelegte Lehrzeit und eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe zu erbringen. **Ob der Betreffende in der Lehrzeit tatsächlich etwas gelernt oder nicht gelernt hat, ob er als Gehilfe jene Kenntnisse sich erworben hat, die unbedingt erforderlich sind, dies bleibt vollständig außer Betracht** und das, was man seinerzeit mit der Einführung des Befähigungsnachweises eigentlich angestrebt hatte, nämlich Hebung des Gewerbes im allgemeinen, Schutz des anständigen Gewerbes gegen gewissenlose Schleuderkonkurrenz und des konsumierenden Publikums gegen eine Benachteiligung durch minderwertige Waren usw. wurde durch den bestehenden Verwendungsnachweis nicht erreicht. Es ist daher im Interesse des Gewerbebestandes eine Reform dringend geboten.“

Schützt also der Befähigungsnachweis nicht einmal die Unternehmer, die Arbeitgeber und das kaufende Publikum, für die er ja eigens geschaffen wurde, so ist es ohne weiteres klar, **daß er den Arbeitnehmern erst recht nichts nützen kann.** Wenn trotzdem heute noch so viele unserer Kollegen gerade in dem Befähigungsnachweis den Retter in der Not erblicken, so beweist das nur, daß sie die Wirklichkeit nicht sehen — oder nicht sehen wollen; es beweist aber außerdem, daß sie die betreffenden Vorschriften gar nicht kennen.

Der Befähigungsnachweis wird ja nur von demjenigen verlangt, der selbstständig ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen betreiben will; aber das Gesetz schreibt durchaus nicht vor, daß der Unternehmer nur gelernte Arbeiter beschäftigen darf.

Es steht also z. B. einem Schneidermeister frei, in seiner Schneiderei Anstreichergehilfen zu beschäftigen, während es andererseits einem Anstreichermeister freisteht, sein Geschäft mit Schneidergehilfen zu betreiben. **Beide aber hindert kein Gesetz daran, in ihren Betrieben auch lauter Ungelernte anzustellen.** Und doch gehört sowohl das Anstreicher- als auch das Schneidergewerbe zu den handwerksmäßigen Gewerben. Das Gesetz verlangt nur dort gelerntes Personal, wo dies mit Rücksicht auf die Sicherheit anderer Personen notwendig ist.

Wir sehen also, daß nicht einmal in den handwerksmäßigen Gewerben die Arbeiter durch Gesetze vor der Konkurrenz der Ungelernten geschützt sind. Wenn trotzdem Gelernte beschäftigt werden, so geschieht es aus dem ganz einfachen Grunde, weil der Betriebsinhaber selber ein Interesse daran hat, weil Ungelernte die Arbeit eben nicht leisten könnten.

Merkwürdigerweise aber trifft man die größte Angst vor der Konkurrenz gerade bei den „standesbewußten“ Kollegen besonders häufig; gerade von ihnen kann man es hören, daß sich die „Herrschaften“ ganz einfach Tagelöhner nehmen werden, wenn die Gärtner sich einer Kampforganisation anschließen und Forderungen stellen würden. Besonders geistreich ist diese Ausrede gerade nicht, und sie zeugt von allem eher, als von Standesbewußtsein. Ist denn z. B. ein Anstreicher nicht mindestens ebenso leicht durch einen Ungelernten zu ersetzen, wie ein Gärtner? Und doch sind die Arbeitsverhältnisse bei den Anstreichern bedeutend besser, als im allgemeinen bei den Gärtnern.

Es kann also weder an der Überfüllung unseres Berufes, noch an der Konkurrenz der Ungelernten liegen, daß gerade in unserem Berufe so traurige Verhältnisse herrschen. Es müssen da noch andere Ursachen mitspielen.

Bevor wir uns aber mit diesen Ursachen näher befassen, müssen wir uns doch fragen, ob uns wirklich damit geholfen wäre, wenn ein Gesetz vorschreiben würde, daß nur lauter Gelernte die Gärtnerei ausüben dürften.

Wir müssen diese Frage umso mehr stellen, als nicht nur heute noch sehr vielen Kollegen ein derartiges Gesetz als die einzige Rettung erscheint, sondern selbst führende Persönlichkeiten ganz öffentlich für ein solches Gesetz eintreten. (Schluß folgt.)

Arbeiter- und Angestellten-Versicherung

Unfallversicherung

Die Gärtnereiberufsgenossenschaft in ihren Anforderungen und Leistungen 1913.

Dem Bericht der G. B. G. für das Geschäftsjahr 1913 entnehmen wir folgende Angaben. Es waren versichert 21 956 gärtnerische Betriebe, mit einem Arbeitslohnachweis von 74 245 129 Mk.; 27 298 Friedhofsbetriebe mit einem Arbeitslohnachweis von 18 383 433 Mk. Die Friedhofsbetriebe dürften fast restlos der G. B. G. angemeldet sein, dagegen fehlen noch zahlreiche Gärtnereien, denn nach der amtlichen Statistik von 1906 waren bei dieser Zählung allein im Königreich Preußen rund 30 000 Erwerbsgärtnereien vorhanden.

Die Ausgaben der G. B. G. betragen insgesamt 245 544,36 Mark. Diese verteilen sich auf:

Entschädigungsbeträge	122 824,94 Mk.
Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigung	3 945,70 „
Kosten des Rechtsganges	2,— „
Überwachung der Betriebe	2 243,15 „
Verwaltungskosten:	
a) Persönliche	58 846,95 „
b) Sachliche	48 460,20 „
Rücklage	9 452,92 „
Zusammen	245 775,86 Mk.

Abzüglich 231,50 Mk. Eingang aus Regreßansprüchen, ergibt sich die oben genannte Summe von 245 544,36 Mk.

Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ist die Beitragsleistung für 1000 Mk. gezahlte Lohnsumme auf 2,65 Mk. für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt worden. Einen so günstigen Erfolg hatte niemand erwartet. Der Geschäftsführer und Syndikus des G. B. G. Herr Dr. Grundmann hatte einmal (27. April 1912, im Verein selbst, Gärtner Badens) gesagt, der Beitrag werde auf höchstens 3,30 Mk. kommen, um das er darüber hinausgehe, wolle er gern aus eigener Tasche zahlen. Das erste Geschäftsjahr ist also noch erheblich günstiger ausgefallen.

Niedrigere Beiträge hatten vordem nur die Betriebsunternehmer in der Rheinprovinz und in Württemberg zu zahlen, mit Ausnahme der Landschaftsunternehmer im Rheinland, die höher veranlagt waren. Sonst fahren überall die Unternehmer in der G. B. G. erheblich besser als früher bei den Landwirtschaftl. B. G. Folgende Beispiele belegen das augenscheinlich:

Es hatten früher zu zahlen und zahlen jetzt ein Betriebsunternehmer in	früher:	jetzt:
Ein Handelsgärtner, Provinz Hannover	225,37 Mk.	87,10 Mk.
Ein Handelsgärtner in Aschersleben	216,50 „	133,70 „
Ein Handelsgärtner in Quedlinburg	203,41 „	105,50 „
Ein Handelsgärtner in Erfurt	233,38 „	160,20 „
Ein Handelsgärtner in Erfurt	302,31 „	143,60 „
Ein Handelsgärtner in Erfurt	568,49 „	362,60 „
Frankfurt a. M.	1134,45 „	523,90 „
Eine Gartengesellschaft Wiesbaden	1432,69 „	262,60 „
	515,26 „	243,70 „
Eine Terraingesellschaft bei Berlin	283,14 „	92,— „

	früher:	jetzt:
Eine Baumschule in B.	508,95 Mk.	233,30 Mk.
Ein Landschaftler in Berlin	348,50 „	80,50 „
Eine Stadtgemeinde bei Berlin	1610,39 „	879,40 „
Ein Handelsgärtner in Friedrichsfelde	197,75 „	79,— „

Es kommen hier also Ermäßigungen um die Hälfte bis zu Dreiviertel und mehr in Betracht! Und das sogar trotz zumeist höherer Lohnsummen für das Jahr 1913.

Beachtlich ist dem gegenüber die Veranlagung der Gärtnereibetriebe im Königreich Sachsen, die dort noch zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehören, weil deren führende Personen s. Zt. meinten, sie würden hier so bevorzugt, daß die G. B. G. ihnen diese Vorteile gar nicht bieten könnte. Hier ist nämlich der Beitrag für 1000 Mk. Lohnsumme auf 5,15 Mk. festgesetzt; gegenüber 2,65 Mk. bei der G. B. G.

Angesichts solcher für die Unternehmer günstigen Erfolge darf man wohl mit Recht daran erinnern, daß es nimmere auch Zeit ist, alle in den Gärtnerei-, Park- und Friedhofsbetrieben beschäftigten Personen hinsichtlich der Unfallrenten mit den sogenannten Facharbeitern gleichzustellen. Denn selbst das Handelsblatt f. d. d. G. schrieb ja s. Zt.:

„Der nach dem Gesetze geltende Normalsatz der Rente (der nach dem durchschnittlichen Jahresverdienst eines ungelerten landwirtschaftlichen Arbeiters gebildet wird) reicht zum Leben eines Menschen in der Stadt nicht aus. Wir sollten daher auch unsern ungelerten Gartenarbeitern dieses Maß sozialer Fürsorge zukommen lassen und sie doch als Facharbeiter anerkennen, um so mehr, als entschädigungspflichtige Unfälle in der Gärtnerei nicht häufig sind.“

Diese Mahnung ist heute doppelt und dreifach stark zu erheben. Wir werden ja erfahren, wie die nächstjährige Genossenschaftsversammlung sich dazu stellt. Leider bestimmen in solchen Dingen die Unternehmer ganz allein; denn die Angestellten und Arbeiter haben auf diesen Versammlungen kein Vertretungsrecht.

Für die Unfallverhütung bei der Gärtnereiberufsgenossenschaft waren nach der vom Reichsversicherungsamt erlassenen Wahlordnung 15 Versichertenvertreter und 30 Ersatzmänner zu wählen. Die Wahl war durch amtliche Bekanntmachung vom 13. Juni d. J. im „Reichsanzeiger“ öffentlich ausgeschrieben. Sie hatte durch die nach der Reichsversicherungsordnung Wahlberechtigten jener Landesteile des Deutschen Reiches zu erfolgen, die zum Gebiet der Gärtnereiberufsgenossenschaft gehören. Ausgeschlossen waren also nur Bayern, Königr. Sachsen, Großherzogt. Hessen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen.

Die Technik der Wahl bot große Schwierigkeiten. Zu wählen war nach dem Verhältniswahlverfahren mit gebundenen Listen. Die Vorschlagslisten waren bis zum 29. Juni einzureichen. Es stand sonach in Aussicht, daß die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ziemlich lange auf sich warten lassen werden und daß die Gewählten sich aus den Vorschlägen mehrerer Listen zusammensetzen würden.

Nun hat sich das Verfahren aber in überraschender Weise einfach gestaltet, und wir sind schon heute in der Lage, das Ergebnis mitzuteilen. Es wurde nur die von unserm Verbands, dem A. D. G. V. eingereichte Liste als allen Anforderungen entsprechend zugelassen, und es sind, weil die anderen Listen als ungültig erklärt wurden, sämtliche auf unserer Liste vorgeschlagenen 15 Versichertenvertreter und 30 Ersatzmänner ohne besondere Wahl vom Reichsversicherungsamt als gewählt erklärt worden. Unsere Freunde werden nun also Gelegenheit finden, sich im Dienste der Unfallverhütungsvorschriften für die Gärtnerei- und Friedhofsbetriebe nützlich zu machen, indem sie bei Aufstellung und Abänderung dieser Vorschriften ihre Sachkenntnis mit in die Wage werfen.

Die Wahl ist auf vier Jahre erfolgt.

Gewählt sind

a) als Versichertenvertreter:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. P. Kridde, Charlottenbg. | 9. Wilh. Kühl, Düsseldorf. |
| 2. Ernst Klaiber, Mannheim. | 10. E. Scholz, Blankenese. |
| 3. Paul Köchel, Breslau. | 11. Wilh. Haydt, Hannover. |
| 4. Wilh. Albig, Bonn. | 12. Franz Arnold, Stuttgart. |
| 5. Wilh. Schüler, Halle (S.). | 13. Karl Philipp, Wiesbaden. |
| 6. Theod. Fausel, Cannstatt. | 14. E. Bernotat, B.-Nordend. |
| 7. Th. Taube, Kl.-Flottbek. | 15. P. Koppenhöfer, Frankf.a.M. |
| 8. H. Winter, Charlottenbg. | |

b) als Ersatzmänner.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 16. A. Adelberg, Lind.-Hann. | 31. W. Mitschke, Zehlendorf.-Berl. |
| 17. F. Griesbach, Berlin-Lichterfelde. | 32. G. Krüger, Berl.-Grünew. |
| 18. Franz Runge, Berlin. | 33. Karl Fink, Kiel. |
| 19. Karl Eisele, Wiesbaden. | 34. W. Kohrt, Flensburg. |
| 20. H. Meyer, Mannheim. | 35. Ed. Tullius, Seckbach. |
| 21. Paul Schulz, Mannheim. | 36. Franz Bansen, Krefeld. |
| 22. G. Törmer, Dortmund. | 37. Heim. Dittrich, Berlin. |
| 23. Aug. Gäst, Magdeburg. | 38. Heinr. Klaus, Berlin. |
| 24. P. Erdmann, Magdeburg. | 39. O. Wolk, Köln-Lindenthal. |
| 25. G. Haß, Hann.-Stöcken. | 40. Franz Schmidt, Lübeck. |
| 26. Johannes Freese, Kiel. | 41. Peter Baier, Ober-Haan. |
| 27. Herm. Leisch, Stuttgart. | 42. K. Hückmann, Frankf.a.M. |
| 28. Friedr. Stoll, Stuttgart. | 43. C. Röder, Bergen (Hanau). |
| 29. W. Höser, Zehlendorf.-Berl. | 44. W. Scheibeis, Frankf.a.M. |
| 30. W. Plautz, Charlottenbg. | 45. J. Trautwein, „ |

Der Vorstand der Gärtnereiberufsgenossenschaft

setzt sich gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern zusammen, die mit den Versichertenvertretern in gemeinsamer Sitzung die Unfallverhütungsvorschriften zu beraten und zu beschließen haben:

A. Vorstandsmitglieder.

1. Karl Hausmann, Handelsgärtner in Stuttgart.
2. Fritz Kocher, Friedhofsgärtner in Mannheim.
3. Emil Becker, Handelsgärtner in Wiesbaden.
4. J. Frömer, Handelsgärtner in Danzig.
5. Paul Starke, Handelsgärtner in Göttingen.
6. H. Jungclausen, Baumschulenbesitzer in Frankfurt a. O.
7. Max Huth, Baumschulenbesitzer in Halle a. S.
8. W. Wendt, Landschaftsgärtner in Berlin.
9. W. Stoffregen, Gartenbaubetrieb in Dortmund.
10. O. Janorschke, Landschaftsgärtner in Oberglogau.
11. Max Lüdke, Friedhofsinspektor in Berlin.
12. J. Ibach, Friedhofsinspektor in Köln-Lindenthal.
13. C. Fröhlich, Gemüsegärtner in Bramfeld.
14. R. Fuchs, Baumschulenbesitzer in Allenstein (Ostpr.).
15. A. Brodersen, Städtischer Gartendirektor in Berlin.

B. Ersatzmänner.

16. J. Schlösser, Rittergutsbesitzer in Burghof bei Köln.
17. A. Röhlen, Handelsgärtner in Dülken (Rhld.).
18. Adolf Ernst, Freilandgärtnerei in Möhringen a. N.
19. Georg Heinrich, Landschaftsgärtner in Hanau.
20. Friedrich Heger, Handelsgärtner in Heidelberg.
21. Wilhelm Kliem, Baumschulenbesitzer in Gotha.
22. Oskar Kasmale, Friedhofsinspektor in Berlin.
23. O. Bernstiel, Handelsgärtner in Bornstedt bei Potsdam.
24. E. Schumann, Baumschulenbesitzer in Stralsund.
25. O. Model, Handelsgärtner in Königsberg (Ostpr.).
26. Reinh. Regner, Hdls.- u. Landtschftsg. in Debschwitz b. Gera.
27. Herm. Fabian, Gemüsegärtner in Schottwitz.
28. Ernst Schneider, Städtischer Gartendirektor in Posen.
29. F. Lüder (Fa.: J. C. Schmidt), Samenzüchtere in Erfurt.
30. P. Jauch, Hofgärtner in Weimar.

Vorsitzender ist Emil Becker, Wiesbaden; erster stellvertretender Vorsitzender, H. Jungclausen, Frankfurt a. O.; zweiter stellvertretender Vorsitzender Karl Hausmann, Stuttgart; Schriftführer Max Lüdke, Berlin.

Rundschau

Christliche Streikbrechervermittlung. In Nr. 19 des Organs des christlichen Holzarbeiterverbandes befindet sich ein Inserat, in dem Kastenmacher und Helfer für eine süddeutsche Karosseriefabrik gesucht werden. Ein Arbeiter bewarb sich darauf um die Stelle und erhielt aus Köln vom Zentralverband christlicher Holzarbeiter folgende Mitteilung:

„Werter Kollege! Die Wagenfabrik Regnin in Magdeburg, die Karosseriefabrik Reuter in Stuttgart und die Union in Dortmund stellen gegenwärtig Stellmacher, Kastenmacher und Kastenheifer ein. Wende Dich bitte an die Ortsverwaltung der betreffenden Zahlstelle, welche Dir die nähere Auskunft geben kann. Besten Gruß Th. Weyers.“

Weyers ist Angestellter des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter in Köln a. Rh., Venloerwall 9. Sein Brief wird dadurch gekennzeichnet, daß bei der Firma Reuter die Arbeiter schon seit 2 Monaten im Streik standen. Unter den Streikenden befindet sich auch ein Christlichorganisierter. Das gibt dem christlichen Verräterstreich noch eine ganz besondere Färbung.

Streikbruch der Christlichen in der Steinindustrie. In den Orten Büchelberg, Hauzenberg, Tittling, Edenstetten und Metten, die in der Zentrumsdomäne Niederbayern liegen, streikten etwa 500 Steinarbeiter. Der vor einige Zeit beendete Kampf dauerte neun Wochen. Etwa 300 Steinarbeiter sind abgereist. Dadurch wurden die Unternehmer geneigt, zu verhandeln. Die Mitglieder des christlichen Steinarbeiterverbandes (Sitz Köln) streikten netto einen Tag mit und ließen dann durch die bürgerliche Presse verkünden, sie hätten mit den Unternehmern abgeschlossen. Die Christlichen arbeiteten nun die 9 Wochen ruhig weiter. Als dann später in Passau unter dem Vorsitz des Bezirksamtmannes mit den Streikenden, die dem Zentralverband der Steinarbeiter (Sitz Leipzig) angehören, Einigungsverhandlungen stattfanden, fand sich nun auch der christliche Sekretär Lechner mit einigen Getreuen ein. Auf den Hinweis der Arbeitervertreter, daß doch die Christlichen ihren Abschluß schon in der Tasche hätten, erklärte der Führer der Unternehmer, Kommerzienrat Kerber, daß mit den Christen absolut kein Abschluß erfolgt sei. Darüber großes Erstaunen bei den Anwesenden. Diese Konstatierung mußte wie ein Peitschenschlag auf die Christen wirken. Der christliche Vertreter unternahm es nicht im geringsten, sich zu rechtfertigen. Die Streikbrecherei der Christlichen aber war damit glatt erwiesen. Die Christlichen haben nun den Erfolg, daß sie die 5 % Zulage, die auf die Grabsteinarbeiten erzielt wurden, ebenfalls einstecken, trotz des verübten Streikbruches. Dieser Vorgang zeigt aber wiederum, wie unehrlich die Christlichen sind und welcher Wert ihren Angaben bei Lohnbewegungen zuzumessen ist.

Die Einkommensverhältnisse der Privatbeamten. Obgleich schon unzählige Male der einwandfreie Nachweis geführt worden ist, daß die große Mehrzahl der Privatbeamten in nichts weniger als glänzenden Verhältnissen lebt, halten sehr viele Leute immer noch an der Meinung fest, daß man es hier mit einer Schicht zu tun habe, die sich von der Arbeiterschaft durch eine gewisse Beaglichkeit ihrer Lebensverhältnisse unterscheidet. Jüngere bürgerliche Nationalökonomien haben sogar ganze Bücher zusammengeschrieben, um die „mittelständische Lebenshaltung“ der Angestellten wissenschaftlich zu beweisen. Wie sehr sie hierbei daneben gehauen haben, beweist mit unanfechtbarer Deutlichkeit die Statistik, die kürzlich von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte veröffentlicht worden ist.

Sie erstreckt sich auf 1 424 603 Versicherte, von denen 1 007 070 männliche und 417 533 weibliche Angestellte waren. Da bei der letzten Berufszählung rund zwei Millionen Privatangestellte gezählt worden sind, hat man es hier also mit einem so großen Prozentsatz zu tun, daß die Maßgeblichkeit der ermittelten Verhältnisse für den ganzen Stand nicht wohl bestritten werden kann. Sie bedürfen höchstens einer kleinen Korrektur nach unten, weil infolge des unzulänglichen Geltungsbereiches des Gesetzes gerade die unterste, am niedrigsten entlohnte Schicht der Privatangestellten von der Versicherung nicht erfaßt wird.

Aber die Ergebnisse sind auch so schon traurig genug. Von 1 007 070 männlichen Versicherten hatten nämlich einen Jahresverdienst

bis zu 2000 Mk.	600 523 oder 59,63 %
über 2000 Mk. bis 5000 Mk.	404 438 oder 40,16 %

Von den 417 533 weiblichen Versicherten hatten einen Jahresverdienst

bis zu 2000 Mk.	402 554 oder 96,41 %
über 2000 Mk. bis 5000 Mk.	14 443 oder 3,46 %

Ferner ergab sich als durchschnittlicher Jahresverdienst

bei den männlichen Versicherten	1941 Mk.
bei den weiblichen Versicherten	979 Mk.

Das Einkommen der weiblichen Angestellten beträgt also nur 51 % desjenigen ihrer männlichen Kollegen. Daher kommt es auch, daß von der Gesamtheit der Versicherten (ohne Unterschied des Geschlechtes) nur 29,4 % über 2000 Mk. bis 5000 Mk. verdienen, während 70,4 % sich mit einem Jahreseinkommen von weniger als 2000 Mk. im Jahr begnügen müssen! Das höchste Durchschnittsgehalt wird von den Männern zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr mit 2465 Mk., von den Frauen zwischen dem 35. und 40. Lebensjahre mit 1376 Mk. erreicht.

So, nun haben die Vertreter des Harmoniegedankens das Wort, die es durch ihr lächerliches Geschrei nach einer Sonderkasse erreicht haben, daß rund drei Viertel aller Privatangestellten zwei Versicherungen angehören und auch für beide die nicht unerheblichen Verwaltungskosten aufbringen müssen. Durch die hier mitgeteilten Zahlen ist jetzt festgestellt, wie wenig diese unsoziale Absonderungspolitik den Bedürfnissen des praktischen Lebens entspricht. Die Angestellten sollten deshalb nicht länger zögern, den Organisationen des Rücktritts endlich den Rücken zu kehren und sich den gewerkschaftlichen Verbänden anzuschließen.

Eine empörende Erpressungsanklage. Die tolle Ausweitung des Erpressungsbegriffs Arbeitern gegenüber führte durch gütige Vermittlung des Landratsamts zu einer Anklage wegen „Erpres-

sung" gegen vier ehrliche Arbeiter, die sich am 30. Juni vor der Strafkammer zu Hapnover zu verantworten hatten.

Auf einem Neubau in Gr.-Berkel bei Hameln, wurde im Sommer v. J. u. a. von dem Maurermeister Thorns auch der Arbeiter Ritterbusch beschäftigt, dem bereits im Jahre 1912 wegen Nichtbezahlung der Beiträge das Verbandsbuch des Bauarbeiter-Verbandes eingezogen werden mußte. Nichtsdestoweniger erwarb er am 1. Juli v. J. neu die Mitgliedschaft, wofür der Hilfskassierer Maurer Schmieding bei der Zahlstelle in Hameln 2,90 Mark bar verauslagte, von Ritterbusch aber trotz energischer Bemühungen nur 1 Mk. zurückerhalten konnte. Der die Zahlstelle Hameln leitende Geschäftsführer und Kassierer Klöpping, dem Ritterbusch als entschiedener Alkoholiker — R. war bis vor einigen Jahren sieben Jahre unter der Branntweinsperre und ist auch heute durchaus kein Abstinenz — wohl bekannt war, erschien daraufhin eines Tages im September v. J. auf dem Bau in Gr.-Berkel, wo er dem R. Vorstellungen machte und auch „Versprechungen“ erzielte, aber auch die Bemerkung, daß R. nicht weiter kleben, bezw. aus dem Verbandsaustreten wolle. Nach dem Weggange des Kl. soll R. gesagt haben, das Geld könne er besser versaufen! Von einigen Mitarbeitern sind ihm dann ernste Vorhaltungen gemacht worden. Hierauf hat er die Arbeit niedergelegt.

Dann ist er zum Landratsamt in Hameln gepilgert, wo er das ihm widerfahrene Herzleid zu Protokoll gab. Besonders den energischen Bemühungen des Landrats zu Hameln um das „arme Opfer gewerkschaftlicher Willkür“ war es zu danken, daß aus der schnapsduftenden Materie nach langwierigen Ermittlungen doch ein Strafprozeß gegen den Geschäftsführer Klöpping, sowie die Maurer Z. und B. und den Tischler L. wegen Erpressung bezw. Erpressungsversuchs zustande kam.

In der Verhandlung vor der Strafkammer wurde den Angeklagten zur Last gelegt, durch „drohende Redensarten“ in Ritterbusch den Entschluß, die Arbeit niederzulegen, gezeitigt zu haben. Das bestreiten die Angeklagten energisch. Ritterbusch, der sich gefallen lassen mußte, daß sein Alkoholverbrauch gerichtlich festgestellt wurde, behauptete, er hätte durch die Redensarten seiner Mitarbeiter zwangsweise in dem Bauarbeiter-Verbande festgehalten werden sollen. Der Angeklagte B. gab als möglich zu, daß er zu R. gesagt haben könnte, dieser wäre ein großer Lump, wenn er den eigenen Arbeitskollegen um dessen Auslagen schädige. L. bemerkte, er habe zu R. lediglich gesagt: „Das Geld mußst Du zahlen.“ Der Staatsanwalt beantragte, jeden der Angeklagten wegen Erpressungsversuches zu je drei Wochen Gefängnis zu verurteilen, während der Verteidiger Rechtsanwalt Handmann-Hannover für die Freisprechung seiner Klienten eintrat. Das Gericht gelangte zur kostenlosen Freisprechung sämtlicher Angeklagten, da für den Tatbestand des Erpressungsversuches nichts vorliege. Es fehle das Vorhandensein eines Zwanges oder einer Drohung gegen Ritterbusch, der übrigens als Zeuge doch ziemlich unzuverlässig in die Erscheinung getreten sei. Desgleichen könne von einem rechtswidrigen Vermögensvorteil keine Rede sein. Denn die gegen Ritterbusch geltend gemachten Anforderungen basierten doch schließlich auf dessen unzweifelhaft eingegangener Verpflichtung zur Zahlung der Verbandsbeiträge.

Steigende Kapitalgewinne — sinkende Löhne. Während die amtliche Statistik gezeigt hat, daß die Löhne der Bergarbeiter in verschiedenen Revieren stark zurückgehen, ergibt sich für die Aktiengesellschaften der deutschen Montanindustrie noch immer eine ansehnliche Steigerung der durchschnittlichen Dividendenergebnisse (Gewinnanteile vom angelegten Kapital). Bisher liegen 79 vergleichbare Bilanzen für das Geschäftsjahr 1913 vor. Das gesamte Nominalkapital der in Betracht kommenden Gesellschaften ist von 708,33 auf 725,20 Millionen Mark gestiegen. Die Summe der verteilten Gewinne ist von 83,38 auf 88,59 Millionen Mark gestiegen. Der Durchschnittsgewinnanteil erhöhte sich von 11,8 auf 12,2%. Im einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Millionen Mark		Dividende (Gewinnanteil) in Prozenten	
		1912	1913	1912	1913
Steinkohlenbergbau	24	214,98	222,70	15,1	16,5
Braunkohlenbergbau	21	101,10	106,50	12,9	13,9
Erzbergbau	5	21,55	24,80	13,7	8,6
Kalkbergbau	7	43,75	43,75	10,6	8,8
Salzbergbau	7	26,60	26,60	9,9	8,1
Sonstiger Bergbau	5	32,09	32,59	6,5	7,5
Hütten, gem. Betriebe	10	268,26	268,26	9,5	9,8

Das erste Quartal 1914, das nach der amtlichen Statistik bereits eine Senkung der Bergarbeiterlöhne in verschiedenen westdeutschen Revieren des Steinkohlenbergbaus brachte, war für die Aktiengesellschaften insofern sehr günstig, als die Preise noch sehr hoch waren und der Absatz sich ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres hielt.

Bekanntmachungen

Diese Woche ist der 32. Wochenbeitrag fällig.

Hauptverwaltung

Vorstands-Neuwahl in den örtlichen Verwaltungen!

Nach der Geschäftsordnung für die örtlichen Verwaltungen (siehe Seite 33 der Satzungen, Anhang Geschäftsordnung, Ziffer 3) ist alljährlich im Monat Juli oder August die Neuwahl des örtlichen Vorstandes vorzunehmen. Wir ersuchen, dieser Bestimmung nachzukommen.

Gauleiter für den Gau Stuttgart gesucht.

Zu Anfang September 1914 wird für den Gau Stuttgart (umfassend Württemberg, Elsaß und den südlichen Teil Badens) ein Gauleiter gesucht. Dieser wird zugleich Ortsbeamter für Stuttgart.

Die Bewerber müssen mindestens vier Jahre gewerkschaftlich organisiert, in der Bewegung hervorragend tätig gewesen und organisatorisch, agitatorisch und verwaltungstechnisch befähigt sein.

Wichtig ist, daß die Bewerber mit den süddeutschen, wenn möglich mit den württembergischen Verhältnissen durchaus vertraut sind.

Jeder Bewerber hat eine Arbeit zu liefern, deren Thema sofort von der Hauptverwaltung einzufordern ist.

Die Bewerbung ist mit Einsendung des Mitgliedsbuches und einem kurzen Lebenslauf bis spätestens 8. August 1914 mit der Aufschrift „Bewerbung“ an die Hauptverwaltung einzureichen.

Die Anstellung erfolgt nach den Beschlüssen der Generalversammlung 1912.

Die Stellung wird durch die Kündigung seitens des jetzigen Gauleiters, Kollegen Aug. Albrecht, frei.

Der Hauptvorstand.
I. A.: Josef Busch.

Quittung der Hauptkasse für die Zeit vom 20.—27. Juli:

Restbetrag der Abrechnung vom II. Quartal: Chemnitz, Danzig, Lübeck, Magdeburg, Bamberg, Augsburg, München, Berlin, Eisenach, Essen, Leipzig, Braunschweig, Dresden, Halle, Freiburg, Nürnberg, Duisburg. Einzahlung auf Ortsverwaltungskonto: Danzig 40, Braunschweig 67, Jena 8 Mk. Alb. Lehmann.

Gaue und Ortsverwaltungen

Aachen. Ausgeschlossen wurden Richard Kuras, Mitgliedsnummer 4020 und Erich Morczinietz, Mitgliedsnummer 66 221.

Braunschweig. Kassierer ist Kollege O. Kunst, Korfe-Straße 34, Hof p. l. Sprechzeit 12—1, 7½—8½. Sonntags 11—12. — Vom 25. Juli bis 1. August werden sämtliche Mitgliedsbücher und -Karten eingezogen. Es wird ersucht, durch Bereithalten der Bücher den Kassierern die Arbeit zu erleichtern.

Essen. Die Koll. A. Woy, früher Hamburg, Schlenso, früher Plettenberg i. W., Johann Freyer, früher Essen und Paul Sacher, früher Wetter (Ruhr) werden gebeten, ihre Adresse anzugeben. Wer den Aufenthalt derselben weiß, wird ebenfalls ersucht, denselben an Albin Panzer, Essen (Ruhr), Steinstr. 29, mitzuteilen.

Herne-Bochum. Tagesausflug ins Sauerland am Sonntag, den 9. August. Treffpunkt ½7 Uhr morgens am Bahnhof Süd-Bochum. Auswärtige Kollegen willkommen.

Leipzig. Die Generalversammlung findet am 8. August im Volkshaus statt. Anträge müssen spätestens bis zum 6. August auf dem Büro eingereicht sein, wenn sie zur Beratung kommen sollen. Die Bezirksversammlung am Donnerstag, 6. August, in Lindenau fällt aus.

Mainz a. Rh. Adresse des Vertrauensmannes ist jetzt Herrn. Ulbricht, Rhabanusstr. 13, Ecke Frauenlobstr., Eingang vom Hof. Stellennachweis und Sprechstunden wochentags außer Donnerstags von 7½—8½ Uhr abends, Sonntags von 12—1 Uhr mittags. Versammlungen alle 14 Tage Samstags abends 9 Uhr im Verkehrslokal Rest. „Güterbahnhof“, Mannbacherstr. 29.

Rostock. Unterstützungen werden ausgezahlt beim Kassierer Kollegen Saß, Rostock, Molkenstr. 18. Sprechzeit 12—1 und 7—8 Uhr.

Stuttgart. Samstag, 1. August im Gewerkschaftshaus, Saal 7, außerordentliche Versammlung. Ref.: Kollege Kummer-Hamburg. Äußerste Propaganda für die Versammlung wird von jedem Kollegen erwartet.

Verband der Gärtner Österreichs

Alle Sendungen sind zu richten: Wien IX./4, Nußdorferstraße 26-28.

Sprechstunden u. Stellennachweis im Verbandslokal (Eingang um die Ecke, Bindergasse 2): Jeden Dienstag, vormittags von 9 bis 12 Uhr, abends von 7 bis ½ 10 Uhr; jeden Freitag nur vormittags von 9 bis 12 Uhr; alle übrigen Wochentage, vormittags von 9 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Die Sprechstunde am Donnerstag Abend fällt von nun an weg.